

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum
Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wie-
dereinführen - BT-Drucksache 19/20195

siehe Anlage

Nachholfaktor wieder in Kraft setzen

Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ (Bundesdrucksache 19/20195)

22. Oktober 2020

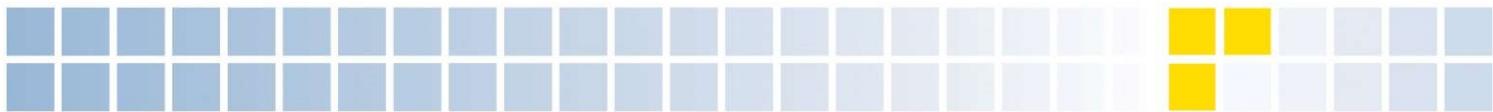
Der derzeit ausgesetzte Nachholfaktor sollte wieder in Kraft gesetzt werden. Er sollte auch auf die Rentenanpassungen bis 2025 wieder Anwendung finden können.

Aufgrund der 2009 eingeführten sog. Rentengarantie (Rentenschutzklausel nach § 68a SGB VI) sinken die Renten auch dann nicht, wenn die Löhne sinken. Die Anwendung der Rentengarantie führt zu einer Schlechterstellung der beitragszahlenden Beschäftigten gegenüber den Rentnern: Zum einen, weil sich ihre Einkommen im Verhältnis zu den Rentnern durch sie schlechter entwickeln, zum anderen weil die Kosten der Rentengarantie Beitragssatzerhörend wirken, wodurch sich die verfügbaren Einkommen der Beschäftigten weiter verringern. Zudem werden auch die Arbeitgeber durch die Anwendung der Rentengarantie zusätzlich belastet und die Arbeitskosten erhöht.

Wenn der Gesetzgeber trotz der mit der Rentengarantie verbundenen Verwerfungen weiter an ihr festhalten will, sollte er zumindest die damit verbundenen Zusatzbelastungen begrenzen. Wenn Rentner durch die Rentengarantie von negativen wirtschaftlichen Entwicklungen abgekoppelt werden, dann können sie nicht auch noch in vollem Umfang profitieren, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetzt.

Konsequent wäre, die durch die Rentengarantie unterbliebenen Rentendämpfungen in vollem Umfang bei den nächsten Rentenerhöhungen zu verrechnen, bis die Wirkung der Rentengarantie ausgeglichen ist. Zumindest sollte die derzeit ausgesetzte Regelung zum Nachholfaktor wieder in Kraft gesetzt werden, wenngleich mit ihr unterbliebene Rentendämpfungen jeweils nur zur Hälfte mit der nächsten Rentenanpassung verrechnet werden, so dass die mit der Anwendung der Rentengarantie verbundenen Zusatzbelastungen höher als nötig ausfallen.

Bei einem Verzicht auf die Wiedereinführung des Nachholfaktors würde das Rentenniveau nach aktuellem Stand bis 2023 auf über 50 % steigen und sich auch in den Folgejahren oberhalb der vom Gesetzgeber definierten Haltelinie von 48 % bewegen. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung wären erheblich: Schon 2022 droht der Rentenversicherung dann ein Verlust in zweistelliger Milliardenhöhe und eine äußerst kräftige Beitragssatzanziehung im Folgejahr. Das zu Recht von der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, dass die Sozialbeiträge 40 % nicht überschreiten sollen, wäre dann – ohne durchgreifende Reformen an anderer Stelle – nicht mehr zu erreichen. Auch die langfristige Finanzierung der Rentenversicherung würde erschwert. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22 % in 2030 geriete in Gefahr.



Dabei müssen gerade jetzt in Anbetracht des in den nächsten Jahren bevorstehenden Renteneintritts der geburtenstarken Jahrgänge die Weichen in der Rentenpolitik so gestellt werden, dass sie dauerhaft finanziert bleibt. Während heute auf 100 Personen im Alter von 20 bis 67 Jahren rund 30 Personen im Alter von über 67 Jahren kommen, werden es im Jahr 2040 bereits rund 50 Personen sein. Auch deshalb sind zusätzliche Belastungen der Rentenversicherung durch den Verzicht auf notwendige Rentendämpfungen nicht verantwortbar.

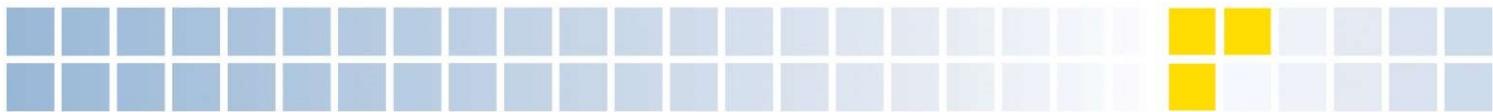
Mit der Festschreibung des Rentenniveaus auf mindestens 48 % (Haltelinie), durch die der Nachhaltigkeitsfaktor seine Wirkung kaum mehr entfalten kann, hat die Koalition bereits zu Beginn der Legislaturperiode die Kosten der Alterung bis auf Weiteres ausschließlich den Beitragszahlen zugeschoben. Wenn nun auch noch die negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ausschließlich zu Lasten der Jüngeren gehen soll, obwohl sie Lohneinbußen, Arbeitsplatzverluste, künftige Mehrbelastungen durch höhere Schulden und auch noch höhere Sozialbeiträge verkraften müssen, würde erneut gegen die Generationengerechtigkeit verstößen.

Die Kosten aus der Alterung der Gesellschaft und die negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie müssen in der Rentenversicherung gleichmäßig auf die Generationen verteilt werden. Dies kann erreicht werden, wenn sowohl der Nachhaltigkeitsfaktor als auch der Nachholfaktor wieder bei der Rentenanpassung uneingeschränkt Anwendung finden.

Wie erheblich die Zusatzbelastungen für die Rentenversicherung sein können, wenn rentendämpfende Faktoren in die Zukunft verschoben werden, zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Im Zeitraum 2005 bis 2011 gab es kein einziges Jahr, in dem der Gesetzgeber nicht korrigierend in den Wirkungsmechanismus der neuen Rentenanpassungsformel eingegriffen hat, indem er die Anwendung rentendämpfender Faktoren ausgesetzt hat. Es hat bis 2014 gedauert, bis die aufgeschobenen rentendämpfenden Faktoren wie ursprünglich vom Gesetzgeber geplant Anwendung finden konnten (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Eingriffe in die Rentenformel zum 1. Juli eines jeden Jahres

Jahr	Entstandener Ausgleichsbedarf (in %) ¹⁾		Unterlassene Riester-Treppen (in %) ²⁾		Höhe der Eingriffe insgesamt (in %) ³⁾	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
2005	1,11	1,00	0,00	0,00	1,11	1,00
2006	1,75	1,30	0,00	0,00	1,75	1,30
2007	1,75	1,30	0,00	0,00	1,75	1,30
2008	1,75	1,30	0,64	0,64	2,39	1,94
2009	1,75	1,30	1,28	1,28	3,03	2,58
2010	3,81	1,83	1,28	1,28	5,09	3,11
2011	2,85	1,43	1,28	1,28	4,13	2,71
2012	0,71	0,00	0,64	0,64	1,35	0,64
2013	0,46	0,00	0,00	0,00	0,46	0,00
2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

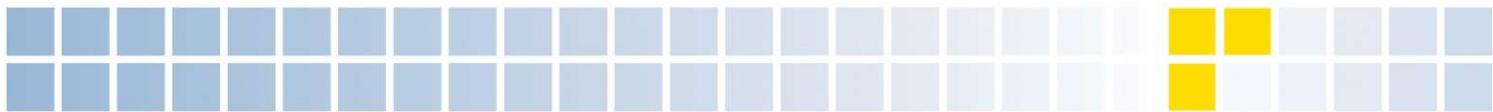


- 1) Aufgrund der Schutzklauseln unterbliebene Rentendämpfungen (2005, 2006, 2010) sowie durch die „Rentengarantie“ verhinderte Rentenkürzungen (2010). Unterbliebene Rentendämpfungen sind ab 2011 schrittweise nachzuholen. Vgl. Soziale Selbstverwaltung (2010), S. 35 ff.
- 2) Durch die wiederholte Aussetzung der Riester-Treppe vorgenommene Sonder-Rentenerhöhungen (2008, 2009). Das schrittweise Anheben des Altersvorsorgeanteils war bei den Rentenanpassungen 2012 und 2013 nachzuholen. Vgl. Soziale Selbstverwaltung 2008, S. 41 ff.
- 3) Summe aus Ausgleichsbedarf und Sonder-Rentenerhöhungen.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung Bund, „Rentenversicherung in Zeitreihen 2013“, S. 270 ff. sowie Deutsche Rentenversicherung Bund, „SGB VI – Text und Erläuterungen“, 17. Auflage, S. 1251 ff. und Soziale Selbstverwaltung (2014), S. 35 ff.; eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

Die damit verbundenen Kosten für Arbeitgeber, Beitragszahler und den Bund beliefen sich in der Summe auf 44 Mrd. € (vgl. Übersicht 2). Allein im Jahr 2011 haben die Mehrausgaben der Rentenversicherungsträger durch die Eingriffe in die Rentenformel in 2011 bei rund 10 Mrd. € gelegen.

Wenn bereits die Verschiebung rentendämpfender Faktoren in die Zukunft derart hohe Kosten nach sich ziehen kann, ist es umso wichtiger, dass es überhaupt zu einem Nachholen der unterbliebenen rentendämpfenden Wirkung kommt. Daher ist die Wiedereinführung eines – zumindest häufigt wirkenden – Nachholfaktors unverzichtbar.



Übersicht 2: Kosten der Eingriffe in die Rentenformel im jeweiligen Kalenderjahr

Jahr	Höhe der Eingriffe insgesamt (in %) ¹⁾			Rentenausgaben	Zuschüsse zur KVdR ³⁾	Ge-samt-ausgaben ⁴⁾	Kosten der Eingriffe ⁵⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt ²⁾	(Mrd. €)	(Mrd. €)	(Mrd. €)	(Mrd. €)			
Westdeutschland										
2005	0,00	1,11	0,56	156,4	10,5	166,9	0,9			
2006	1,11	1,75	1,43	157,0	10,2	167,3	2,4			
2007	1,75	1,75	1,75	158,3	10,7	169,1	3,0			
2008	1,75	2,39	2,07	160,5	11,0	171,5	3,6			
2009	2,39	3,03	2,71	164,1	11,2	175,3	4,8			
2010	3,03	5,09	4,06	167,0	11,2	178,2	7,2			
2011	5,09	4,13	4,61	168,2	11,8	180,0	8,3			
2012	4,13	1,35	2,74	171,3	12,0	183,4	5,0			
2013	1,35	0,46	0,91	173,5	12,2	185,7	1,7			
2014	0,46	0,00	0,23	175,7	12,3	188,1	0,4			
SUMME:							37,2			
Ostdeutschland										
2005	0,00	1,00	0,50	42,4	2,9	45,3	0,2			
2006	1,00	1,30	1,15	42,6	2,8	45,3	0,5			
2007	1,30	1,30	1,30	42,3	2,9	45,1	0,6			
2008	1,30	1,94	1,62	42,6	3,0	45,6	0,7			
2009	1,94	2,58	2,26	43,5	3,1	46,6	1,1			
2010	2,58	3,11	2,85	44,2	3,1	47,3	1,3			
2011	3,11	2,71	2,91	44,0	3,2	47,2	1,4			
2012	2,71	0,64	1,68	44,7	3,3	47,9	0,8			
2013	0,64	0,00	0,32	45,6	3,3	48,9	0,2			
2014	0,00	0,00	0,00	46,6	3,4	50,0	0,0			
SUMME:							6,8			
Gesamtdeutschland (Kosten in Mrd. €)										
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	SUMME:
1,2	2,9	3,5	4,3	5,8	8,6	9,7	5,8	1,8	0,4	44,0

¹⁾ Die Werte für das 2. Halbjahr sind der Übersicht 1 entnommen. Sie gelten zeitversetzt auch für das 1. Halbjahr des Folgejahres.

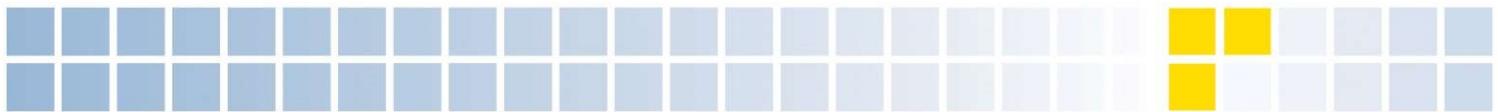
²⁾ Der kalenderjährlische Eingriff ergibt sich als Durchschnitt des 1. und 2. Halbjahrs.

³⁾ KVdR = Krankenversicherung der Rentner.

⁴⁾ Vom Aktuellen Rentenwert abhängige Ausgaben insgesamt (= Rentenausgaben zzgl. KVdR-Zuschüsse).

⁵⁾ Produkt aus Gesamtausgaben und jahresdurchschnittlicher Eingriffshöhe.

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Rentenversicherungsbericht“, diverse Jahrgänge; eigene Zusammenstellung und Berechnungen.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de